

Satzungen des Vereins „Rheticus-Gesellschaft“

(in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 20. März 2006)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein führt den Namen „Rheticus-Gesellschaft“, er hat seinen Sitz in 6800 Feldkirch und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Vorarlberg mit besonderer Berücksichtigung des Vorarlberger Oberlandes.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit parteiunabhängig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege, Förderung und Erforschung der Kultur, insbesondere auf dem Gebiet der Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Die Durchführung von Veranstaltungen (Vorträge, wissenschaftliche Tagungen, Exkursionen, usw.)
 - b) Vergabe und Übernahme von Forschungsaufträgen
 - c) Herausgabe von Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und dem Verkauf von Publikationen
 - c) Spenden und Subventionen
 - d) Sonstige Einnahmen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines bestehen aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und die Vereinstätigkeit durch Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes und wird in der folgenden Hauptversammlung verlautbart.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines sind natürliche und juristische Personen, wie Gemeinden und Vereine.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (3) Wenn ein Mitglied zwei Jahresmitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt und die Monographie wiederholt nicht bezieht, kann es vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Nichtbeachtung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (2) Bei entgeltlichen Veranstaltungen steht ihnen eine Ermäßigung zu.
- (3) In der Hauptversammlung verfügen sie über das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf den kostenlosen Bezug der Vierteljahresschriften.
- (5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Allen Mitgliedern wird nahe gelegt, die Interessen und Ziele des Vereines zu fördern, die jährlich erscheinende Monographie zu beziehen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9 Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 30 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Alle Mitglieder sind bei der Hauptversammlung stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß versandt wurde.
- (8) Die Wahlen und die Beschlüsse in der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt der Geschäftsführer den Vorsitz.

§ 10 **Aufgabenkreis der Hauptversammlung**

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (5) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereines
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Fragen.

§ 11 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Finanzreferenten, dem Schriftführer und den Beiräten.
- (2) Der Vorstand, der von der Hauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann oder Geschäftsführer schriftlich oder mündlich einberufen. Sind diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Geschäftsführer. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Obmann Stellvertreter oder dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied bzw. jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt jedoch erst mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. der neuen Vorstandsmitglieder in Kraft.
- (10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären; die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Hauptversammlung zu richten.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der in § 2 und § 3 vorgegebenen Vereinsziele
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlags.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann und/oder der Geschäftsführer vertreten den Verein nach außen. Im Falle der Verhinderung können sie Vertreter aus dem Vorstand benennen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereines.
- (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. In dringenden Fällen ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Geschäftsführer wird vom Obmann und den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt.
- (5) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (6) Der Schriftführer verfasst die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- (7) Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterfertigen, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, sind sie vom Finanzreferenten und/oder vom Obmann/ Geschäftsführer zu unterfertigen.

- (8) Andere schriftliche Ausfertigungen können von einer vom Vorstand bestimmten Person unterzeichnet werden.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Geschäfte des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, sowie den Rechnungsabschluss. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Rechnungsprüfer bei der Hauptversammlung ist innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- Ausgabenrechnung diese zu prüfen.

§ 15

Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über die Einsetzung eines Schiedsgerichts dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, dieser muss ebenfalls Vereinsmitglied sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen oder in der ordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen und ein allenfalls nach der Liquidation noch zum Vorschein kommendes Vermögen soll in erster Linie der Stadt Feldkirch mit der Auflage zufallen, es im Sinne des Zwecks dieses Vereines bestmöglich zu verwenden.

